



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Ennepetal für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ennepetal mit Beschluss vom 06.06.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	139.726.515 EUR	144.105.299 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	151.087.151 EUR	152.948.010 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	2.931.716 EUR	2.959.326 EUR
somit auf	148.155.435 EUR	149.988.684 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	139.150.662 EUR	137.635.878 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.412.525 EUR	147.297.576 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	871.368 EUR	4.004.968 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	52.065.502 EUR	36.210.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	187.018.235 EUR	185.075.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	134.000.000 EUR	131.200.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird im Kostenträger 6120110 abgebildet.

§ 2		
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	53.018.235 EUR	53.875.350 EUR
§ 3		
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.000.000 EUR	4.700.000 EUR
§ 4		
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	8.428.920 EUR	5.883.385 EUR
§ 5		
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	150.000.000 EUR	150.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf *davon 28 v.H. für die Straßenreinigung	790 v.H.	790 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	499 v.H.	499 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes im Jahre 2027 wiederhergestellt, ohne Minderaufwand im Jahr 2033.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung wird auf **20.000 EUR** (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 9

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, muss jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine entsprechend niedrigere Stelle umgewandelt werden.

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe der Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung angebracht ist, fällt jede zweite freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Stelle weg.

Soweit im Stellenplan k. u. - Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

Soweit im Stellenplan k. w. - Vermerke ohne Hinweis auf die Stellenobergrenzenverordnung angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

§ 10

Aufstellung eines Nachtragshaushaltes

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein weiterer Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 10 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 01.07.2024 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 16.07.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus, Bismarckstraße 21, 2. Obergeschoss (Gebäude 3), Zimmer 204, öffentlich aus und sind unter der Adresse <https://notfallseite-ennepetal.fuchsination.de/> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht, oder
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, den 23.07.2024

Die Bürgermeisterin
i. V.
gez. Kaltenbach
(Erster Beigeordneter)